

## Öffnungszeiten der städtischen Museen zu den Feiertagen

Nordhausen (psv) Auch zum Jahresende und über die Weihnachtsfeiertage haben die drei städtischen Museen ihre Pforten für die Besucher geöffnet und bieten mit den verschiedenen Sonderausstellungen eine interessante Abwechslung.

Das Kunsthaus Meyenburg lädt mit der Ausstellung „Die magische Drei“ mit zeitgenössischen Kunstwerken aus der polnischen Partnerstadt Ostrów Wilkopolski zu einem internationalen Kunstspaziergang ein. Eine besondere Abwechslung bieten dabei die Scherenschnitte der Nordhäuser Künstlerin Erika Schirmer, die den abstrahierten Gemälden gegenübergestellt werden.

Die FLOHBURG | Das Nordhausen Museum zeigt neben den zahlreichen bedeutsamen Objekten und Funden der Stadtgeschichte noch bis zum 15. Januar 2017 die Sonderausstellung „Wer, wieso, weshalb und wo - 140 Jahre Nordhäuser Museen. Im Fokus dieser Ausstellung stehen vor allem die Orte, an denen in den verschiedenen Jahrzehnten die Museen in Nordhausen untergebracht waren, sowie die Personen, wie August Stolberg oder Annemarie Lappin, die die Museen gegründet, gefördert oder geleitet und so die Grundlagen für die heutige Museumslandschaft in Nordhausen geschaffen haben.

Im Museum Tabakspeicher wird die Sonderausstellung „Der Ohlen Ärwe lohst nicht verdärwe!“ noch bis Ende Januar verlängert und bietet als Ergänzung zur Ausstellung in der Flohburg einen guten Einblick in die wechselvolle 140-jährige Geschichte der Museen in Nordhausen. Präsentiert werden in der Jubiläums-Schau Highlights aus Handwerk, Industrie, Gewerbe und Stadtgeschichte.

Bis zum 23. Dezember sind alle drei städtischen Museen regulär von 10 bis 17 Uhr geöffnet. Am 24. Dezember sind alle Museen geschlossen.

An den folgenden Tagen variieren die Öffnungszeiten der Museen, um so unseren Besuchern die Möglichkeit zu geben, jeweils ein Museum zu besichtigen.

Das Kunsthaus Meyenburg bleibt vom 27. – 31.12. geschlossen.

### FLOHBURG | Das Nordhausen Museum

24. und 25.12. geschlossen  
26.12. Sonderöffnungszeit: 14 bis 18 Uhr  
31.12. geschlossen  
1.1. Sonderöffnungszeit: 14 bis 18 Uhr

### Kunsthaus Meyenburg

Bis 23.12. regulär: 10 bis 17 Uhr  
24. und 25.12. geschlossen  
26.12. Sonderöffnungszeit: 14 bis 18 Uhr  
27. – 31.12. geschlossen  
1.1. Sonderöffnungszeit: 14 bis 18 Uhr

### Tabakspeicher

Bis 23.12. regulär: 10 bis 17 Uhr  
24.12. geschlossen  
25.12. 10 bis 17 Uhr  
26.12. geschlossen  
31.12. geschlossen  
1.1. Sonderöffnungszeit: 14 bis 18 Uhr



Nordhäuser Adventsmarkt am Theater (Foto: P. Grabe)

Mit der Adventszeit tritt das alltägliche Treiben in den Hintergrund und der Blick fällt zurück auf ein ereignisreiches Jahr 2016.

Bevor wir in das nächste, geschäftige Jahr starten, wollen wir an Weihnachten und „zwischen den Jahren“ etwas innehalten und wertvolle Zeit mit unseren Familien oder Freunden verbringen.

Nutzen auch Sie die besinnliche Zeit zum Erholen und Durchatmen!

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2017!

Dr. Klaus Zen  
Oberbürgermeister Stadt Nordhausen

# StadtgrünFonds: Amberbaum auf dem Bahnhofplatz gepflanzt

## Familie Haase gab 1000 Euro in den StadtgrünFonds

Nordhausen (psv) Hannelore und Gunnar Haase (v.l. und rechts) haben symbolisch einen Baum auf dem Hochbeet auf dem Bahnhofplatz an Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeh (v. Mitte) übergeben. Die Pflanzung und Pflege des Amberbaums (*Liquidambar styraciflua*) wurde mit einer Einzahlung von 1.000 Euro über den StadtgrünFonds unterstützt.

„Das Geld kommt von mehr als 80 Freunden (auf dem stellvertretenden Uwe Törpe, Michael John und Uwe Peters, hinten.v.l.nr.) . Wir hatten sie im Zusammenhang mit unseren 60. Geburtstagen anstelle von Geschenken um Geld für diese Baumpflanzung gebeten. Blüht der Baum, wir unser Bahnhofplatz einen anspruchsvollen Farbtupfer haben“, sagte Frau Haase.

Auf dem Schild, das neben dem Baum angebracht wurde, steht der Spruch von Roswitha Bloch : „Der Atem der Bäume schenkt und das Leben.“ Desweiteren ist darauf vermerkt, dass der Baum mit Unterstützung der Freunde und Weggefährten der Familie Haase gestiftet wurde.

Der Amberbaum mit seiner Herbstfärbung sei ein sehr repräsentativer Baum, der das Hochbeet wieder neu aufleben lasse, sagte der Oberbürgermeister. Lange Zeit stand hier eine Linde, die aber vor einigen Jahren gefällt werden musste nachdem sie abgestorben war.

Insgesamt wurden in der Pflanzsaison 2016 sieben Bäume gepflanzt, die über den StadtgrünFonds unterstützt wurden.

Zwei weitere Baumpflanzungen in der Rautenstraße und zwei Bäume in Salza wurden ebenfalls durch Spenden der Fa. Eaton und Herrn Max Wille ermöglicht, wobei Herr Wil-



le nun schon das zweite Mal Nachpflanzungen in Salza unterstützt. Seit dem Oberbürgermeister Dr. Zeh den StadtgrünFonds im Sommer 2014 ins Leben rief, wurden mit Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Firmen, Vereinen etc. bereits 27 Bäume gepflanzt, Bänke, Waldschenken und ein Spielgerät aufgestellt sowie Tiere im Stadtpark unterstützt. Insgesamt sind seit dieser Zeit rund 17.000 Euro gespendet worden.

Der StadtgrünFonds sieht vor, dass sich Bürgerinnen und Bürgern, Firmen, Vereinen etc. an der Entwicklung des Stadtgrüns, insbesondere der Bäume, der Spielplätze, der Bankstandorte, der Brunnenanlagen

etc. aber auch mit Tierpatenschaften im städtischen Tiergehege aktiv beteiligen können. Wer den StadtgrünFonds unterstützen möchte, erhält

detaillierte Informationen auf der Internetseite der Stadt [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de) oder in den im Rathaus ausliegenden Flyern.



## Kreditschulden auf 25 Millionen Euro gesunken

### Stadtrat macht Weg frei für Investitionen in Höhe von 7,3 Millionen Euro

Nordhausen (psv) Nordhausen befindet sich finanziell weiter auf dem Gesundungspfad. Das sagte jetzt Nordhausen Oberbürgermeister Dr. Klaus Zeh mit Blick auf die Verabschiedung des Haushalts für 2017 durch den Nordhäuser Stadtrat.

Der Stadtrat hatte das Budget 2017 mit drei beschlossenen Änderungsanträgen verabschiedet: Aussetzung der Besetzung einer weiteren Juristenstelle, Besetzung von weiteren Stellen im Bauhof und im Grünpflegbereich.

Die Kreditschulden von anfangs 40 Millionen konnten gesenkt werden auf 25 Millionen Euro. der Kassenkredit - jederzeit verfügbare Mittel - ist binnen Jahresfrist um 2,3 Millionen Euro auf 3,2 Millionen Euro gesunken. „Die Haushaltsdisziplin hat sich ausgezahlt“, so Dr. Zeh. Trotzdem müsse weiterhin Haushaltsdis-

ziplin gehalten werden, da man noch immer auf Bedarfszuweisungen angewiesen sei.

Finanzbürgermeisterin Jutta Krauth sagte, man wolle ab dem Jahr 2020 so die städtischen Finanzen so stabilisiert haben, dass man ohne Bedarfszuweisungen auskommen. Die Personalkosten sind gegenüber 2016 um 974.125 Euro gesunken. Das ist im Wesentlichen auf den Wegfall einer Beigeordnetenstelle zurückzuführen sowie auf die Abgabe der Hortnerinnenstellen an den Freistaat Thüringen.

Das Budget - aufgestellt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung - für das Jahr 2017 hat folgende Eckpunkte:

Der Haushalt hat bei den Erträgen ein Volumen von rund 73,7 Millionen Euro; dem stehen Aufwendungen von nur 73,6 Millionen Euro gegenüber. Der daraus resultierende Über-

schuss von 93.000 Euro wird für den Abbau von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr verwendet.

Die Stadt erwartet Schlüsselzuweisungen von insgesamt 12,1 Millionen Euro. Dies entspricht etwa dem Niveau des Vorjahres. Die Einnahmen aus eigenen Steuern betragen insgesamt 21,8 Millionen Euro. Steuererhöhungen sind für das Jahr 2017 nicht vorgesehen.

Die den Städten und Gemeinden zustehenden Anteile aus der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer betragen für Nordhausen insgesamt 13,9 Millionen Euro. Dies ist ein Plus von 1,5 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr.

Erträge aus Gewinnausschüttungen und Beteiligungen an Unternehmen werden in Höhe von 1,3 Millionen erwartet. Sie setzen sich u.a. zusammen aus Ausschüttungen von

250.000 Euro von der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft, 500.000 Euro aus der Stadtwerke - Holding sowie 550.000 Euro vom Wasserverband Nordhausen.

Für Unterhaltungsaufwendungen einschließlich Infrastruktur (Brücken, Straßen etc.) sind 6,7 Millionen Euro geplant. Die Zuschüsse für Ortsteile, Kultur, Sport, Jugend und Soziales auf gleichem Niveau wie 2016. Der Stellenplan weist 396 Stellen aus gegenüber 428 Stellen im Vorjahr. Damit fallen 23 Stellen weg.

Für die Tilgung von Investitionskrediten sind ca. 4 Mio. Euro geplant. Für Investitionen sind insgesamt 7,3 Millionen Euro geplant inklusive möglicher Zuschüsse und Fördermittel. 800.000 Euro davon fließen u.a. in Sportstätten und Spielplätze, 250.000 in die Planung der Sanierung für das Theater.

## Neubau des Feuerwehrzentrums:

### Tagung des Preisgerichts: Aufgabenstellung für Planungsbüros verabschiedet

Nordhausen (psv) Das Preisgericht für den Neubau des Nordhäuser Feuerwehrzentrums hat jetzt auf seiner 1. Sitzung den Wortlaut der Aufgabenstellung für 20 Planungsbüros verabschiedet.

„Mit der Entscheidung des Preisgerichts ist der erste konkrete Schritt getan zum Bau des Zentrums, mit dem nicht nur die Berufsfeuerwehr, sondern auch die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt endlich anständige und zeitgemäße Arbeitsbedingungen bekommen“, sagte Nordhausens Bürgermeisterin Jutta Krauth.

„Insgesamt hatten 72 Planungsbüros - darunter auch aus England und Österreich - nach unserer Europaweiten Ausschreibung Interesse an der Planung des neuen Nordhäuser Feuerwehrzentrums bekundet. Zwanzig Büros sind nach einem Losverfahren in die engere Wahl gezogen wurden“, sagte jetzt Inge Klaan, Geschäftsführerin der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft (SWG) Die SWG ist Bauherrin des geplanten Zentrums.

„Die ausgelosten 20 Büros bekommen jetzt die Aufgabenstellung zugesandt, mit der Auflage, ihre Entwürfe bis März 2017 einzusenden. Dann tagt das Preisgericht erneut“, so Frau Klaan.

Dem Preisgericht gehören neben Vertretern von SWG, der Nordhäuser Feuerwehren, dem Thüringer Innenministerium, der Stadtverwaltung und dem Landkreis auch Architekten aus Erfurt, Weimar, München und anderen Städten Deutschlands an. Das Wettbewerbsverfahren ist ein einphasiger, nicht offener baulicher Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren.

„In Nordhausen haben Wettbewerbe mit Blick auf den Planungsprozess zur 2. Thüringer Landesgartenschau in Nordhausen und andere Standortentwicklungen, wie die Sanierung unserer Wohnungen in der Innenstadt, gute Tradition. Wettbewerbe ermöglichen durch die Diskussion anhand ganz unterschiedlicher Lösungen in Abwägung aller Argumente die beste Lösung für diesen herausgehobenen Standort“, sagte Frau Klaan.

Der Baubeginn für das Feuerwehrzentrum ist für Frühling 2018 geplant. Die Kosten belaufen sich auf rund 10 Millionen Euro.

## Parkscheinautomaten außer Betrieb

Nordhausen (psv) In der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2017 werden alle Parkscheinautomaten in der Stadt Nordhausen wegen allgemeiner Wartung außer Betrieb genommen. Das kündigte jetzt Bauamtsleiter Jens Kohlhausen mit.

## BEKANNTMACHUNG

# Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

## Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

### Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hatte in seiner Sitzung am 05.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ beschlossen (BV/0550/2016) und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, sich gemäß § 3 (1) BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese zu erörtern und sich dazu zu äußern. Dazu werden der Vorentwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung in der Zeit:

**vom 09.01.2017 bis  
einschließlich 27.01.2017**

im Flur des Amtes für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

ausgelegt. Fachliche und inhaltliche Erörterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen die Planunterlagen zusätzlich unter [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de) zum Download bereit.

**Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende öffentliche Auslegung der o.a. Planunterlagen mit Begründung der Stadt Nordhausen ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.**

Nordhausen, den 15.12.2016

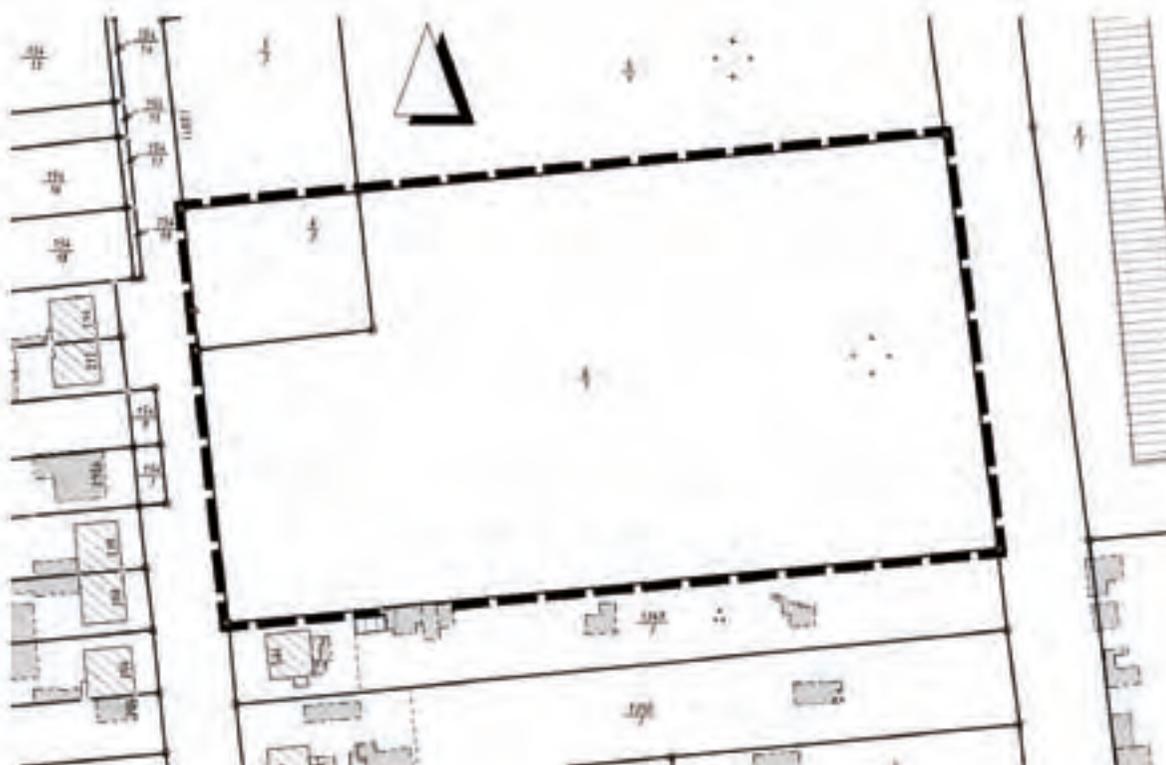
gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

## Übersichtsplan

### Bebauungsplan Nr. 110 "Straße der Genossenschaften" der Stadt Nordhausen



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen ([www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient](http://www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient))



Auszug aus der aktuellen Liegenschaftskarte

# Beschlüsse der Sitzung des Werkausschusses vom 22.11.2016

## Öffentlicher Teil:

### Ausschussvorlage Nr. AV/0601/2016

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Fäkalschlammabfuhr aus hauseigenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, Bereich 1: Stadt Nordhausen und Ortsteile, Bereich 2: Gemeinde Hohenstein, im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma Abwasser-Rohreinigung Rohn GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe bis zu 90.000 € zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

### Ausschussvorlage Nr. AV/0602/2016

Der Werkausschuss beschließt, den Auftrag für die Entsorgung von Klärschlamm, Rechengut, Sandfang- und Kanalspülgut, Los 1: Entsorgung von Klärschlamm, Los 2: Entsorgung von Rechengut, Los 3: Entsorgung von Sandfang- und Kanalspülgut im Rahmen der Unterhaltung als Zeitvertrag an die Firma SLH Kompost- und Entsorgung GmbH, Nordhausen, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 124.503,75 € zu vergeben und den bestehenden Zeitvertrag um ein Jahr zu verlängern.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

### Ausschussvorlage Nr. AV/0603/2016

Der Werkausschuss beschließt:

- Der Geschäftsbesorgungsvertrag vom 11.01./23.05.2005, zuletzt geändert durch die 3. Vertragsänderung vom 02.09.2016, zwischen der Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb und der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH wird zum 31.12.2016 einvernehmlich aufgehoben.
- Der als Anlage beigefügte Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt Nordhausen – Stadtentwässerungsbetrieb und der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH wird bestätigt und tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

## Nichtöffentlicher Teil:

### Ausschussvorlage Nr. AV/0604/2016

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

### Ausschussvorlage Nr. AV/0605/2016

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

### Ausschussvorlage Nr. AV/0606/2016

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0.

# Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Wasserwehrsatzung NdhWwS)

Auf Grund des § 90 Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) und des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 5. Oktober 2016 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- Diese Wasserwehrsatzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.
- Die Stadt Nordhausen richtet einen Wasserwehrdienst ein, soweit dies im öffentlichen Interesse ist. Die Wasserwehr umfasst die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse.
- Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- Die Stadt Nordhausen trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Er beschafft die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und technische Mittel und hält diese (insbesondere ein Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem Alarm- und Einsatzplan der Stadt Nordhausen bei Hochwasser und Starkniederschlägen. Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem Wasserwehrdienst folgende Aufgaben im Einzelnen:
  - Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
  - Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Hochwasser- und Eisgefahren,
  - Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - Beobachtung gefährlicher Objekte (z. B. Deiche, Brücken, Durchlässe),
  - Bei Verschärfung der Lage Einrichten von Wachdiensten,
  - Bekämpfung bestehender Auswirkungen durch Hochwasser oder Eisgang,
  - Sicherung von Schadstellen an Deichen, Brücken und Durchlässen u. a. Objekten,
  - Übung der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
  - Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- Die Stadt Nordhausen stellt einen Organisationsplan der Kräfte der Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - den Leiter der Wasserwehr, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - die Art der Alarmierung,

- den Sammlungsort,
- die Ablösung und Versorgung
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt Nordhausen auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte und die zu kontrollierenden Bauwerke,
  - die zu erwartenden Auswirkungen,
  - die einzuleitenden Maßnahmen,
  - Lagerort und Bestand der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Nordhausen schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan, soweit notwendig, jährlich oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist den im Organisationsplan genannten Personen bekannt zu geben.

- Für die in der Thüringer Verordnung zur Einrichtung des Warn- und Alarmdienstes zum Schutz vor Wassergefahren (ThürWAWassVO) vom 01.04.1997 (GVBl. S. 166) genannten Gewässer sind bei Erreichen der Richtwasserstände für die Auslösung von Hochwasser-Alarmstufen an den Hochwassermeldepegeln gemäß Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 07.07.2004 (ThürStAnz Nr. 35/2004; S. 2109-2134), spätestens jedoch nach Ausrufung durch die zuständige Behörde folgende Maßnahmen und Handlungen in der Stadt Nordhausen erforderlich:

### a) Meldebeginn

Meldedienst

(Pegel Nordhausen – Zorge 1,80 m/ Pegel Sundhausen – Helme 1,30 m)

- Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung der Alarmierungsunterlagen, der Informations- und Meldewege sowie der technischen Einsatzbereitschaft.

### b) Alarmstufe I

Kontrolldienst

(Pegel Nordhausen – Zorge 2,60 m/ Pegel Sundhausen – Helme 1,70 m)

und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe I

- Tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeter Bauwerke und Ausuferungsgebiete einschließlich Weiterleitung der gewonnenen Informationen über Gefährdungen,
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft,
- Alarmierung der zusätzlichen Einsatzkräfte,
- Durchführung von ersten Hochwasserabwehrmaßnahmen und Beseitigung von Abflusshindernissen.

### c) Alarmstufe II

Wachdienst

(Pegel Nordhausen – Zorge 3,00 m/ Pegel Sundhausen – Helme 1,90 m)

und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe II

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen,
- Anlagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr.

### d) Alarmstufe III

Hochwasserabwehr

(Pegel Nordhausen – Zorge 3,40 m/ Pegel Sundhausen – Helme 2,10 m)

und zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe III

- Aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen sowie für bedeutende Sachwerte,
- Beseitigung von Schäden.

Für sonstige Hochwasser gefährdete Gewässer im Stadtgebiet kann die Stadt Nordhausen Hilfspiegel betreiben und eigene Richtwasserstände festlegen. Die genannten Maßnahmen und Handlungen gelten für diese Gewässer entsprechend.

## § 3 Zuständigkeit

- Für den Wasserwehrdienst im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ist Leiter des Wasserwehrdienstes und ruft den Einsatzfall aus. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen werden die Katastrophenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde im Landratsamt über die Rettungsleitstelle umgehend informiert.
- Der Leiter des Wasserwehrdienstes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Nordhausen am Einsatzort wahr, im Fall von Abs. 1 Satz 3 nach den Weisungen des Oberbürgermeisters.

## § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
  - die Berufsfeuerwehr,
  - die Freiwilligen Feuerwehren,
  - die bestellten ordnungsbehördlichen Vollzugsdienstkräfte der Ordnungsbehörde,
  - die übrigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe der Stadt Nordhausen und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel und Kräfte der Stadt Nordhausen und ihrer Eigenbetriebe hierfür nicht ausreichen:
  - im Einzelfall die Einwohner im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten,
  - die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe e) und f) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich benötigten Personalstärke des Wasserwehrdienstes in Abhängigkeit der vorhandenen und zu erwartenden Schadensbilder, unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der heranzuziehenden Einwohner, Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden.

Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

Die Herangezogenen bilden den Wasserwehrdienst.

Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach den Buchstaben e) und f) sollen einen Heranziehungsbefehl des Oberbürgermeisters mit folgendem Inhalt erhalten:

- Beginn und Ende der Dienstpflicht,

## AMTLICHER TEIL

- b) Art der Dienstpflicht (Arbeitsleistung oder Bereitstellung bestimmter technischer Hilfsmittel),
- c) Sammlungsort im Falle der Alarmierung sowie
- d) die während des Wasserwehrdienstes zu beobachtenden Pflichten.

Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist in diesen Fällen im Nachgang auszureichen.

Die Hilfe kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchtet oder andere höher-rangige Pflichten verletzen müsste.

- (2) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit schriftlichem Einverständnis der Stadt Nordhausen unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt Nordhausen zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Leiters der Wasserwehr oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Alle Kräfte nach Abs. 1 Buchstaben a); b); c); und d), die im Einzelfall Aufgaben der Wasserwehr wahrnehmen, nehmen, soweit erforderlich, an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
- (4) Die gemäß Abs. 1 Buchstabe e) und f) herangezogenen Personen und Gewerbetreibenden können auf Anordnung des Einsatzleiters zusätzlich zu ihrer Mitarbeit verpflichtet werden, dringend benötigte Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen oder weitere Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen, insbesondere Treibstoffe, zur Verfügung zu stellen. Eine Stellvertretung ist zulässig.
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen des Wasserwehrdienstes verursacht wurden, leistet die Stadt Nordhausen eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen vermag. Für Entschädigungen findet das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der jeweiligen gültigen Fassung Anwendung. Die Stadt Nordhausen haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 4 richtet sich nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Zentrale Leitstelle Nordhausen zu benachrichtigen.

### § 5 Betretungsverbote bei Hochwasser

- (1) Es ist untersagt, die von der Stadt Nordhausen eingerichtete Wasserwehr bei der Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen im Hochwasserfall zu stören oder zu behindern, insbesondere durch:
  - a) das Betreten und Aufhalten in den überfluteten Bereichen der Zorge (ab einem Pegelstand am Pegel Nordhausen von 3,00 m -> Alarmstufe II) und der Helme (ab einem Pegelstand am Pegel Sundhausen von 1,90 m -> Alarmstufe II),
  - b) das Betreten und Aufhalten auf ortsfesten und mobilen Hochwasserabwehr-einrichtungen sowie Teilen davon an der Zorge (ab einem Pegelstand am Pegel Nordhausen von 3,00 m -> Alarmstufe II) und der Helme (ab einem Pegelstand am Pegel Sundhausen von 1,90 m -> Alarmstufe II) sowie ihren Nebengewässern,
  - c) das Betreten und Aufhalten auf den über die Zorge (ab einem Pegelstand am Pegel Nordhausen von 3,40 m -> Alarmstufe III) und der Helme (ab einem Pegelstand am Pegel Sundhausen von 2,10 m -> Alarmstufe III) mit ihren Nebengewässern führenden gesperrten Brücken.

Über Ausnahmen hiervon im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

Die Anordnung eines Platzverweises oder die Sperrung und Räumung des Katastrophens- oder Einsatzgebietes, durch die zuständige Untere Katastrophenschutzbehörde gemäß des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Ausgenommen von den Verboten des Absatz 1 sind Rettungs- und Einsatzkräfte sowie die Wasserwehr gemäß § 4 dieser Satzung, einschließlich ihrer freiwilligen Helfer im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn und soweit das Betreten und Aufhalten zum Zweck der Hochwasserabwehr erforderlich ist.

### § 6 Weiterleitung von Hochwassernachrichten

- (1) Die Stadtverwaltung Nordhausen gibt die eingehenden Hochwassernachrichten im betroffenen Stadtgebiet, insbesondere den Besitzern gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, den Betreibern von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt.
- (2) Für die Weiterleitung der Hochwassernachrichten stellt die Stadtverwaltung Nordhausen einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem zuständigen Landratsamt abgestimmt und regelmäßig oder auf Veranlassung fortgeschrieben.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt:
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig, trotz Heranziehung nach § 4 der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 4 Abs. 7 unverzüglich unter der Telefonnummer 112 die Zentrale Leitstelle Nordhausen zu benachrichtigen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe a) die überfluteten Bereiche der Zorge (ab einem Pegelstand am Pegel Nordhausen von 3,00 m -> Alarmstufe II) und der Helme (ab einem Pegelstand am Pegel Sundhausen von 1,90 m -> Alarmstufe II) betritt oder aufhält,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe b) ortsfeste oder mobile Hochwasserabwehr-einrichtungen sowie Teile davon an der Zorge (ab einem Pegelstand am Pegel Nordhausen von 3,00 m -> Alarmstufe II) und der Helme (ab einem Pegelstand am Pegel Sundhausen von 1,90 m -> Alarmstufe II) sowie ihren Nebengewässern, betritt oder sich auf diesen aufhält,
  - e) entgegen § 6 Abs. 1 Buchstabe c) die über die Zorge (ab einem Pegelstand am Pegel Nordhausen von 3,40 m -> Alarmstufe III) und der Helme (ab einem Pegelstand am Pegel Sundhausen von 2,10 m -> Alarmstufe III) mit ihren Nebengewässern führenden gesperrten Brücken, betritt oder sich auf diesen aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Nordhausen.

### § 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 8. Dezember 2016

Stadt Nordhausen

gez. Dr. Klaus Zeh

Oberbürgermeister

## 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 5. Oktober 2016 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Ortsteilverfassung gemäß § 45“ werden die Worte „Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
2. Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter“ gestrichen und durch das Wort „Ehrenbeamter“ ersetzt. Nach den Worten „§ 45 Abs.“ wird die Ziffer „2“ gestrichen und durch die Ziffer „4“ ersetzt.  
In Satz 2 werden die Worte „Bleibt die Wahl erfolglos“ gestrichen und durch die Worte „Wird ein Ortsteilbürgermeister nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an“ ersetzt. Im 2. Halbsatz werden die Worte „in geheimer Wahl“ gestrichen.
3. Der § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 2 werden die Worte „weiteren Mitgliedern des Ortsteilerates, welche in geheimer Wahl nach den folgenden Regelungen gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind“ gestrichen und durch die Worte „Ortsteilratsmitgliedern“ ersetzt.  
In Satz 3 wird das Wort „weiteren“ gestrichen.
4. Der § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „weiteren Mitglieder des Ortsteilerates“ gestrichen und durch das Wort „Ortsteilratsmitglieder“ ersetzt.  
In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „weiteren Mitglieder des Ortsteilerates“ gestrichen und durch das Wort „Ortsteilratsmitglieder“ ersetzt.  
In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „in geheimer Wahl“ gestrichen. Das Wort „den“ wird gestrichen und durch die Worte „einen oder mehrere“ ersetzt.
5. Der § 4 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:  
(8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Der Ortsteilrat kann in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden. Über das Ergebnis der Behandlung ist der Ortsteilrat zu unterrichten. Der Ortsteilrat ist in allen wichtigen, den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Stadt zu hören. Dem Ortsteilrat ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, insbesondere vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen und zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Folgt das für die Entscheidung zuständige Organ der Stadt der Empfehlung, dem Vorschlag oder der Stellungnahme des Ortsteilerates nicht, sind dem Ortsteilrat die Gründe darzulegen. Ist aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung eine Anhörung des Ortsteilerates nicht möglich, sind diesem die Gründe für die Eilbedürftigkeit und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
6. Der § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:  
(9) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:
  1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.
 Er gibt Stellungnahmen ab zu:
  1. der Änderung der Einteilung der Stadt in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
  2. der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
  3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 Aufgaben nach § 26 Abs. 2 ThürKO dürfen nicht übertragen werden. Die Stadt hat dem Ortsteil zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser finanziellen Mittel ist gemäß § 45 Abs. 6 Satz 6 und 7 ThürKO festzusetzen.
7. Der § 4 Abs. 10 wird gestrichen.
8. Der § 4 Abs. 11 wird Abs. 10 und wie folgt neu gefasst:  
(10) Die Entscheidungen des Ortsteilerates dürfen dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Stadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Stadt beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Stadtrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Oberbürgermeister. Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilerates für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilerates, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei

## AMTLICHER TEIL

seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

9. Der § 4 Abs. 12 wird Abs. 11 und wie folgt neu gefasst:  
(11) Die Ortsteilverfassung kann frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates bis zur Festsetzung des Wahltermins aufgehoben oder geändert werden. Wird kein Ortsteilrat gebildet, kann die Ortsteilverfassung auch vor dem Ende der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates wieder aufgehoben werden. Der Beschluss zur Aufhebung der Ortsteilverfassung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder. Bei Bestehen eines Ortsteilrates wird der Beschluss wirksam, wenn der Ortsteilrat nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widerspricht.

10. Als § 12 der Hauptsatzung wird neu eingefügt:

### § 12 Kinder- und Jugendstadtrat

Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Kinder- und Jugendstadtrat gebildet. Der Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Nordhausen ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Nordhausen. Ziel des Kinder- und Jugendstadtrates ist es, den Interessen der Nordhäuser Kinder und Jugendlichen in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen. Der Kinder- und Jugendstadtrat ist unabhängig und überparteilich.

11. Die §§ 12 bis 18 werden die §§ 13 bis 19.  
12. Der § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:  
In der Aufzählung wird jeweils das Wort „von“ gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 8. Dezember 2016  
Stadt Nordhausen  
gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## Beschlüsse der 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 5. Oktober 2016

### Öffentlicher Teil:

- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0558/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Entlastung des Oberbürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten zum Jahresabschluss 2014, Beschluss: BV/0559/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Für den Jahresabschluss 2014 der Stadt Nordhausen werden der Oberbürgermeister, Herr Dr. Klaus Zeh, und der Bürgermeister, Herr Matthias Jendricke, sowie die 2. hauptamtliche Beigeordnete, Frau Hannelore Haase, soweit sie den Oberbürgermeister vertreten haben, entlastet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes zum 31.12.2015, Beschluss: BV/0543/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den vom Werkausschuss vorgelegten Bericht über die Beratung des Jahresabschlusses und über die am 14.09.2016 vorgenommene(n) Aufklärung(en) zu Nachfragen zum Abschlussprüfungsbericht 2015 der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, vom 03.06.2016, voll zustimmend zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat nimmt folgende, hiermit vorgelegte Unterlagen zur Kenntnis:

a) den Jahresabschluss 2015 vom 20.05.2015 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt i. H. v.

Bilanzsumme	72.623.802,46 €
Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	-22.452,83 €

b) den Anhang mit Anlagenachweis

c) den Lagebericht der Werkleitung und den Bericht des Werkausschusses hierzu.

3. Der Jahresabschluss 2015 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	72.623.802,46 €
Jahresergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	-22.452,83 €
Der Jahresverlust des Gesamtbetriebes einschließlich Hohenstein beträgt	22.452,83 €.
Davon entfällt auf die Sparte Stadtentwässerungsbetrieb ein Gewinn in Höhe von 85.279,71 € und auf den Bereich der Gemeinde Hohenstein ein Verlust in Höhe von 107.732,54 €.	

Der Jahresverlust wird wie folgt behandelt:

a) Verrechnung mit dem Gewinnvortrag unter Berücksichtigung der Eigenkapitalverzinsung	60.529,71 €
b) Ausschüttung für 2015 an Stadt Nordhausen	24.750,00 €
c) Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage (Hohenstein)	107.732,54 €

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Entlastung des Oberbürgermeisters für das Wirtschaftsjahr 2015 des Stadtentwässerungsbetriebes, Beschluss: BV/0545/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Dem Oberbürgermeister wird für den Jahresabschluss 2015 des Stadtentwässerungsbetriebes Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2015 des Stadtentwässerungsbetriebes, Beschluss: BV/0544/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Werkleitung wird für den Jahresabschluss 2015 des Stadtentwässerungsbetriebes Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2016 des Stadtentwässerungsbetriebes, Beschluss: BV/0546/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses wird die BRV AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Thüringen, Erfurt zum Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Stadtentwässerungsbetriebes bestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- Bestellung einer stellvertretenden Werkleiterin für den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen. Beschluss: BV/0547/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen bestellt Frau Dorit Steinecke zur stellvertretenden Werkleiterin des Stadtentwässerungsbetriebes - Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Wirtschaftsplan der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen für das Wirtschaftsjahr 2017, Beschluss: BV/0563/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen dem anliegenden Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 (Stand: 24.08.2016), ausgenommen der Kreditaufnahme, zuzustimmen.
2. Die Ermächtigung des Oberbürgermeisters, in der Gesellschafterversammlung der Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2017 zuzustimmen, bedarf einer gesonderten Beschlussfassung des Stadtrates.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Raumkonzept zum Bau des Feuerwehrkompetenzzentrums, Beschluss: BV/0566/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen wird in Ergänzung des Beschlusses BV/0525/2016 „Gesellschafteranweisung an die Geschäftsführung der SWG zur Errichtung eines Feuerwehrtechnischen Zentrums“ anliegendes Raumkonzept zur Errichtung eines Feuerwehrkompetenzzentrums mit einer Netto-Nutzfläche von ca. 3 780 m<sup>2</sup> vorgegeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0551/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Satzung über die Einrichtung eines Wasserwehredienstes in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Wasserwehrsatzung NdhWwS), Beschluss: BV/0462/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte Wasserwehrsatzung der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung-NdhSnGebS) vom 18. Dezember 2007 (HSK Nr. 32-02-2015), Beschluss: BV/1058/2014

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung-NdhSnGebS), Anlage zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 16, Ablehnung: 10, Enthaltung: 2

- Beschluss zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel - Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0549/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel – Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen gemäß § 2 (1) BauGB. Der gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzte räumliche Geltungsbereich ist deckungsgleich zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 101 „Halbinsel – Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen und befindet sich nordöstlich der Bundesstraße 4 (Helmstraße), südlich des Forellensees, nordwestlich der Betonstraße und südlich des Sundhäuser Sees (siehe Übersichtsplan). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel – Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

3. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101A „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 - Halbinsel – Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen sowie dessen Begründung in den vorliegenden Fassungen und beschließt deren öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB als auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 (2) BauGB. (Die Entwurfsunterlagen liegen während der Stadtratssitzung aus).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0550/2016

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen nach § 2 (1) BauGB. Der gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzte räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Kernstadt Nordhausen östlich der Straße der Genossenschaften und nördlich der Gartenanlage „An der Blumensiedlung“ (siehe Anlage Übersichts-

## AMTLICHER TEIL

plan). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“, der Stadt Nordhausen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 (4) BauGB durchgeführt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Beteiligung der Stadt Nordhausen an der Internationalen Bauausstellung Thüringen (IBA), Beschluss: BV/0548/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen beteiligt sich in der Folge der erfolgreichen Qualifizierung der IBA-Kandidatur von Stadt und Hochschule Nordhausen an der IBA Thüringen und strebt an, ein oder mehrere IBA-Projekte in Nordhausen bis zum Expositionsjahr 2023 zu realisieren. Die Projekte sind dem Ziel „ModellStadtRegion für energetischen Wandel Nordhausen“ zugeordnet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

#### Nichtöffentlicher Teil:

- **Beschluss: BV/0560/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Beschluss: BV/0562/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

#### Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit

- **Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Grundstückes Schärfgas-Altendorfer Kirchviertel, Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 356/14, Beschluss: BV/0121/2014**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf der Grundstücke in der Gemarkung Nordhausen, Flur 12, Flurstücke 59/4, 59/1, 75/1 (TF von ca. 7,285 ha) und 71/1 (TF von ca. 3,348 ha), Beschluss: BV/0439/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 1, Enthaltung: 2

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufhebung Stadtratsbeschluss BV/0182/2015 - Verkauf des städtischen Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 69/12 - Beschluss: BV/0507/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufhebung der BV/0596/2012 „Verkauf einer Teilfläche mit einer Größe von 3.400 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 26/61, Flur 8, Gemarkung Nordhausen, Beschluss: BV/0511/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufhebung der BV/0862/2013 „Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und Verkauf einer Teilfläche von ca. 4.600 m<sup>2</sup> des Grundstückes in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, Flurstück 26/61, Beschluss: BV/0513/2016**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 26, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

## Beschlüsse der 24. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 3. November 2016

#### Öffentlicher Teil:

- **4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr gGmbH, Beschluss: BV/0587/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr gGmbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der beigefügten Anlage zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Neufassung Gesellschaftsvertrag der Nordhausen Netz GmbH, Beschluss: BV/0424/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den Gesellschaftsvertrag der Nordhausen Netz GmbH.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz, Beschluss: BV/0584/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, dass die Stadt Nordhausen und der Stadtentwässerungsbetrieb die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) abgibt und – vorbehaltlich eines Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2016: „Keine Gentechnik auf kommunalen Flächen in Nordhausen“, Beschluss: BV/0495/2016**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. Die Stadt Nordhausen verwendet keine gentechnisch veränderten Organismen oder daraus hergestellte Produkte (z. B. Futtermittel) auf städtischen Gütern.

2. Bei der Neuverpachtung landwirtschaftlicher Flächen und bei Verlängerung bestehender Pachtverträge werden Pächter/innen vertraglich verpflichtet, auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

## Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2015

#### A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)

Stadt Nordhausen  
Markt 1  
99734 Nordhausen

und

Landkreis Nordhausen  
Grimmelallee 23  
99734 Nordhausen

#### B. Erläuterungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG. Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

#### C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe das Linienbündel Stadtbusverkehr und das Linienbündel Regionalbusverkehr zuzüglich der Regionalbuslinien 282 und 292. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Das Linienbündel Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Das Linienbündel Regionalbuslinien umfasst sechzehn Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 26, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 29 und 291. Weiterhin werden die beiden ungebündelten Linien 282 und 292 betrieben.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und durch die Betrauungsanweisung bis 2017 beauftragt.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofsplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofsplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

#### Linie Linienführung Stadtverkehr - Straßenbahnverkehr -

1 Bahnhofsplatz - Krankenhaus  
2 Parkallee - Nordhausen/Ost

#### - Busverkehr -

A Salza – Bahnhofsplatz – Fachhochschule – Pferdemarkt  
B Bahnhofsplatz – Darweg – Uthleber Weg – Südstraße – Niedersalza  
C Ringverkehr Bahnhofsplatz – Niedersalza – Bahnhofsplatz  
D Salza – Herreden – Hochstedt – Hörningen-Gudersleben  
E Bahnhofsplatz – Salza – Krankenhaus – Buchholz – Rottleberode  
F Bahnhofsplatz – Pferdemarkt – Leimbach – Steigenthal – Petersdorf/Schule  
G Salza – KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf/Bahnhofsplatz  
K Gesamtverkehr Bahnhofsplatz- Hallesche Straße – Rathsfelder Straße - Bielen

#### Linie Linienführung Regionalverkehr

#### - Busverkehr -

20 Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görzbach  
21 Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görzbach  
23 Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß  
231 Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld und zurück  
24 Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich  
241 Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich  
25 Nordhausen – Günzerode – Branderode – Mackenrode – Stöckey  
26 Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf  
262 Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey und zurück  
27 Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen  
271 Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra  
272 Bleicherode – Steinrode – Trebra und zurück  
28 Bleicherode – Sollstedt – Rehungen  
281 Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode  
282 Rehungen – Sollstedt – Großlohra und zurück  
29 Nordhausen – Wolkramshsn. – Hainrode – Großlohra – Bleicherode  
291 Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode  
292 Hainrode – Wolkramshausen – Mörbach

#### Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2015

#### Nutzwagenkilometer

Stadtbusverkehr:	700.212 km (davon Fremdvergabe: 205.510 km)
Straßenbahnverkehr:	435.922 km
Regionalbusverkehr:	1.659.862 km (davon Fremdvergabe: 535.334 km)

#### Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr (gesamt):	22
Eigene Fahrzeuge:	12
Fremde Fahrzeuge:	10
(11 Standard-Busse (12m) mit Niederflertechnik, 1 Gelenkbus 18m mit Niederflertechnik)	
Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr (gesamt):	9
Combino (Einrichtungswagen):	6
Combino (Zweirichtungswagen):	3
Fahrzeuge im Regionalbusverkehr (gesamt):	53
Eigene Fahrzeuge:	32
Fremde Fahrzeuge:	21
(4 Midibusse mit Niederflertechnik, 26 Standardlinienbusse 12m mit Niederflertechnik, 1 Gelenkbus 18 m mit Niederflertechnik, 1 Linienbus 15m/ 3 Achsen.)	
Rufbusse: 2 Minibusse, 1 Kleinbus	

## AMTLICHER TEIL

**D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber****Stadtbusverkehr**

	Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse	478.725
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	201.241
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	20.289
Finanzierung Freistaat Thüringen	249.877

(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienvetehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)

Finanzierung Aufgabenträger	1.509.566 0
-----------------------------	----------------

**Straßenbahnverkehr**

	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.411.263
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	512.054
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	32.887
Finanzierung Freistaat Thüringen	563.885

(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienvetehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)

Finanzierung Aufgabenträger	1.186.547 0
-----------------------------	----------------

**Regionalbusverkehr**

	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.146.490
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	1.253.872
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	31.457
Finanzierung Freistaat Thüringen	204.832
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	1.715.620

**E. Qualitätsanforderungen**

Für die beauftragten Linienvetehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen als Gruppe von Behörden Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an die Aufgabenträger als zuständige Behörde. Der Qualitätsnachweis erfolgt nach DIN EN 13816.

Nordhausen, den 14. Dezember 2016

gez. Dr. Klaus Zeh Oberbürgermeister Stadt Nordhausen	gez. Matthias Jendricke Landrat Landkreis Nordhausen
--	---

## BEKANNTMACHUNG

## über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen der Stadt Nordhausen

Gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses/die Behandlung des Jahresfehlbetrags der kommunalen Unternehmen, an denen die Stadt Nordhausen mittelbar oder unmittelbar in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt ist, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 2. Januar bis 16. Januar 2017 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Nordhausen, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 207 aus.

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

## Versteigerung von Fundsachen

Am 18. Januar 2017 findet von 14:00 bis 16:00 Uhr im Gebäudeinnenhof, Markt 15, 99734 Nordhausen, eine öffentliche Versteigerung der Fahrräder statt. Versteigert werden alle Fahrräder, welche bis zum 30.06.2016 beim Ordnungsamt der Stadt Nordhausen abgegeben wurden.

Ein Verzeichnis der zur Versteigerung vorgesehenen Fundsachen liegt im Sachgebiet Bürgerservice der Stadt Nordhausen, Markt 15, aus. Die Empfangsberechtigten (Verlierer oder Finder) können ihre Rechtsansprüche vor dem oben genannten Termin im Bürgerservice der Stadt Nordhausen geltend machen.

gez. Dr. Klaus Zeh  
Oberbürgermeister

## NICHTAMTLICHER TEIL



**Wir bündeln Energien.**

... und fördern mit Engagement die Region. Immer an Ihrer Seite.

**EVN**  
Der Energiedienstleister

energie-nordhausen.de

WIR SIND HIER. NICHT NUR DA.

## Wetten, wir sind günstiger?!

50 Euro sind Ihnen sicher

Wir wetten, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen, z. B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, zur HUK-COBURG mindestens 50 Euro im Jahr sparen. Verlieren wir die Wette, erhalten Sie einen Einkaufsgutschein von Amazon im

Wert von 50 Euro, ohne weitere Verpflichtung.

**Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Vergleichstermin!**

Die Teilnahmebedingungen finden Sie unter [www.HUK.de/checkwette](http://www.HUK.de/checkwette)

**Kundendienstbüro**  
**Patrik Hoffmann**  
Versicherungsfachmann  
Tel. 03631 994974  
patrik.hoffmann@HUKvm.de  
Grimmel 16  
99734 Nordhausen  
Mo. – Fr. 08:00 – 13:00 Uhr  
Mo., Di., Do. 15:00 – 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Vertrauensfrau**  
**Ilona Haake**  
Tel. 036338 45183  
ilona.haake@HUKvm.de  
Hauptstr. 45  
99752 Kraja  
Mo. – Fr. 17:00 – 20:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung



**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

**IMPRESSUM:**

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen  
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters,  
Markt 1, 99734 Nordhausen  
Satz/Druck/Verteilung: Härtung und Lechte GmbH,  
Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen

**Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen:** Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).